



Satzung der Stadt Gladbeck vom 13. Dezember 2024 über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung)

Der Rat der Stadt Gladbeck hat nach § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW S. 444) in seiner Sitzung am 12. Dezember 2024 aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW S. 444)
- des § 25 Abs. 1 bis 4 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16. Dezember 1981 (GV. NW. 1981 S. 732), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 738), des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen (Nordrhein-Westfalens Grundsteuerhebesatzgesetz – NWGrStHsG) vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. 2024 S. 490)
- des § 16 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2024 (BGBl. I S. 108) m.W.v. 28. März 2024

folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Differenzierende Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke

Nach Maßgabe des § 2 setzt die Stadt Gladbeck zur Reduzierung der Wohnnebenkosten unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke fest.

§ 2 Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer

Die Stadt Gladbeck erhebt Grundsteuer mit folgenden Hundertsätzen des Steuermessbetrags oder des Zerlegungsanteils (Hebesätzen):

1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft
345 v. H.
2. für die unbebauten Grundstücke (§ 247 des Bewertungsgesetzes) und bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke)
1.673 v. H.
3. für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke)
929 v. H.

§ 3 Festsetzung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer

Die Stadt Gladbeck erhebt die Gewerbesteuer mit folgendem Hundertsatz (Hebesatz):

1. 495 v. H.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung der Grundsteuern und der Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) vom 08. Dezember 2012 in der Fassung der Änderungssatzung vom 01. März 2021 zu dem vorgenannten Termin außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 13.12.2024

- Bettina Weist -
Bürgermeisterin

**Satzung der Stadt Gladbeck
über die Festsetzung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme
der Abwasseranlagen (Tarifsatzung) vom 13. Dezember 2024**

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 12.12.2024 die nachfolgende Gebührensatzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf:

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444),

§§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155),

§ 64 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1.470).

§ 1 Gebührensätze für die öffentliche Abwasseranlage

(1) Die Entwässerungsgebühren einschließlich Abwasserabgaben betragen für

- a) Schmutzwasser = 3,07 € je cbm Abwasser
- b) Niederschlagswasser = 1,17 € je qm angeschlossene Grundstücksfläche.

In diesen Gebührensätzen sind die Kosten gem. § 6 Abs. 2 KAG sowie die Verbandslasten gem. § 7 Abs. 1 KAG enthalten.

- (2) Für Gebührenpflichtige, die ihr Abwasser ohne Inanspruchnahme städt. Entwässerungseinrichtungen direkt in Anlagen der Emschergenossenschaft einleiten und die von der Emschergenossenschaft nicht zu Verbandslasten veranlagt werden, betragen die Benutzungsgebühren:

a) Schmutzwasser	=	1,77 € je cbm	Abwasser
b) Niederschlagswasser	=	0,77 € je qm	angeschlossene Grundstücksfläche

Diese Gebührensätze beinhalten nur die von der Stadt zu zahlenden Verbandslasten gem. § 7 Abs. 1 KAG.

- (3) Für Gebührenpflichtige, die von der Emschergenossenschaft direkt zu Verbandslasten veranlagt werden, betragen die Entwässerungsgebühren für die in die städt. Entwässerungseinrichtungen eingeleiteten Abwässer:

a) Schmutzwasser	=	1,45 € je cbm	Abwasser
b) Niederschlagswasser	=	0,54 € je qm	angeschlossene Grundstücksfläche

Diese Gebührensätze beinhalten nur die Kosten gem. § 6 Abs. 2 KAG.

§ 2 Gebührensatz für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) beträgt je cbm abgefahrenen Grubeninhalts 101,37 €.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gladbeck über die Festsetzung des Gebührensatzes für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Tarifsatzung) vom 12. Dezember 2023 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme der Abwasseranlagen (Tarifsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 13.12.2024

- Bettina Weist -
Bürgermeisterin

**Satzung vom 13. Dezember 2024
zur Änderung der Satzung der Stadt Gladbeck
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe
der Stadt Gladbeck und für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung vom 11. Juni 1999**

Aufgrund

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444)
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV NRW S. 233)

hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 12. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe der Stadt Gladbeck und für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung vom 11. Juni 1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2023, wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Gebührentarif

A. Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen

A. I. Bestattung von Tot- und Fehlgeburten 0,00 €

Grabbereitung

A. II. 1. Erdbestattung Kind 272,00 €

A. II. 2. Erdbestattung 690,00 €

A. II. 3. Urnenbeisetzung 251,00 €

Zusätzliche Gebühren für Bestattungen und Beisetzungen

an Samstagen

A. II. 4. Zusätzlich zu Tarif A. II. 1. 272,00 €

A. II. 5. Zusätzlich zu Tarif A. II. 2. 690,00 €

A. II. 6. Zusätzlich zu Tarif A. II. 3. 251,00 €

Grabstätte

A. III. 1. Reihengrab Kind 481,00 €

A. III. 2. Reihengrab 1.205,00 €

A. III. 3. Urnen-Reihengrab 584,00 €

A. III. 5. Gemeinschaftsgrab 2.108,00 €

A. III. 6a. Gemeinschaftsgrab mit Grabmal Modell A 4.722,00 €

A. III. 6b. Gemeinschaftsgrab mit Grabmal Modell B 5.214,00 €

A. III. 6c. Gemeinschaftsgrab mit Grabmal Modell C 5.842,00 €

A. III. 7.	Urnen-Gemeinschaftsgrab		1.506,00 €
A. III. 8.	Wahlgrab	je Grabstelle	1.807,00 €
A. III. 9.	Urnen-Wahlgrab	vierstellig	2.008,00 €
A. III. 10.	Partnergrab	zweistellig	6.901,00 €
A. III. 11.	Urnenkammer	Reihengrab	2.248,00 €
A. III. 12.	Urnenkammer	Wahlgrab zweistellig	3.012,00 €
A. III. 13.	Urnen-Baumgrab		1.606,00 €
A. III. 14.	Urnen-Baumwahlgrab		2.911,00 €
A. III. 15.	Anonymes Urnen-Gemeinschaftsgrab		452,00 €

Verlängerung von Rechten an Grabstätten

je angefangenes Jahr der Verlängerung

A. IV. 1.	Wahlgrab	je Grabstelle	73,00 €
A. IV. 2.	Urnen-Wahlgrab		61,00 €
A. IV. 3.	Partnergrab		175,00 €
A. IV. 4.	Urnenkammer	Wahlgrab zweistellig	85,00 €

Einebnen einer Grabstätte

A. V. 1.	Reihengrab	Kind	136,00 €
A. V. 2.	Reihengrab		186,00 €
A. V. 3.	Urnen-Reihengrab		161,00 €
A. V. 4.	Wahlgrab	je Grabstelle	313,00 €

A. V. 5. Urnen-Wahlgrab 212,00 €

Ausgrabungen und Umbettungen

A. VI. 1. Sarg-Ausgrabung Kind 1.003,00 €

A. VI. 2. Sarg-Ausgrabung 1.506,00 €

A. VI. 3. Urnen-Ausgrabung 502,00 €

A. VI. 4. Sarg-Umbettung Kind 2.008,00 €

A. VI. 5. Sarg-Umbettung 3.012,00 €

A. VI. 6. Urnen-Umbettung 1.003,00 €

Trauerhallen

A. VII. 1. Belegung eines Aufbahrungsraumes 150,00 €

A. VII. 2. Benutzung eines Feierraumes je Trauerfeier (20 Min.) 251,00 €

A. VII. 3. Benutzung des kleinen Feierraumes je Trauerfeier (20 Min.) 251,00 €

Als Kinder im Sinne des Buchstaben **A.** gelten Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr.

B. Gebühren für sonstige Leistungen

der Friedhofsverwaltung

B. I. Grabmalantrag 70,00 €

B. II. Umschreibung des Nutzungsrechts
an einer Wahlgrabstätte 35,00 €

B. III. Befreiung von Bestimmungen der Friedhofssatzung 35,00 €

Einebnen einer Grabstätte -einmalige Bearbeitungsgebühr-

B. IV. 1.	Auf Antrag	35,00 €
B. IV. 2.	Wegen Vernachlässigung der Grabstätte	200,00 €

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Satzung vom 13. Dezember 2024 zur Änderung der Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe der Stadt Gladbeck und für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung vom 11. Juni 1999

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 13.12.2024

- Bettina Weist -
Bürgermeisterin

**Satzung der Stadt Gladbeck vom 13. Dezember 2024
über die Festsetzung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme
der städtischen Abfallentsorgung (Tarifsatzung)**

Aufgrund

- der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444)
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV NRW S. 233)
- des § 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (GV. NRW. S. 443)

hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 12. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Last

Abfallentsorgungsgebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen nach § 6 Abs. 5 KAG NRW als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 2 Gebührensätze

(1) Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich für einen

		ohne Kompostier- rabatt	mit Kompostier- rabatt
a)	60-I-Abfallbehälter		
	- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr	= 229,21 €	207,39 €
	- bei 14-täglicher Abfuhr	= 120,11 €	109,16 €
b)	80-I-Abfallbehälter		
	- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr	= 301,95 €	272,85 €
	- bei 14-täglicher Abfuhr	= 156,48 €	141,93 €
c)	120-I-Abfallbehälter		
	- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr	= 447,42 €	403,77 €
	- bei 14-täglicher Abfuhr	= 229,21 €	207,39 €

d) 240-I-Abfallbehälter			
- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr	=	883,83 €	796,54 €
- bei 14-täglicher Abfuhr	=	447,42 €	403,77 €
e) 660-I-Abfallbehälter			
- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr	=	2.400,26 €	2.160,23 €
- bei 14-täglicher Abfuhr	=	1.200,13 €	1.080,12 €
f) 770-I-Abfallbehälter			
- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr	=	2.800,30 €	2.520,27 €
- bei 14-täglicher Abfuhr	=	1.400,15 €	1.260,14 €
g) 1100-I-Abfallbehälter			
- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr	=	4.000,43 €	3.600,39 €
- bei 14-täglicher Abfuhr	=	2.000,21 €	1.800,19 €

Die Gebühren mit Komposterrabatt sind zu entrichten in den Fällen von § 8 Abs. 1 S. 2, § 11 Abs. 1 S. 3 der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Gladbeck, soweit er sich auf Kompostierung bezieht, sowie § 14 Abs. 2 S. 1 der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Gladbeck in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Bei mehrmals wöchentlicher Leerung der Abfallbehälter von 660 l bis 1100 l vervielfacht sich die Jahresgebühr entsprechend der Leerungshäufigkeit.

(3) Für Abrollcontainer beträgt die Abfallgebühr

a) pro abgefahrene Gewichtstonne	=	184,50 € zuzüglich
b) Kosten für Containertransport	=	150,00 € pro Abfuhr zuzüglich
c) Verwaltungskosten	=	20,00 € pro Abfuhr

(4) Für die Leerung von Restabfallbehältern auf Abruf oder bei Zusatzleerung außerhalb des Abfuhrplanes wird je Leerung 1/52 der „Jahresgebühr wöchentliche Leerung ohne Komposterrabatt“ nach Abs. 1 erhoben.

Für Leerungen auf Abruf und für Zusatzleerungen beträgt die Gebühr je zusätzlicher Anfahrt für alle Abfallfraktionen 15,00 €.

(5) Die Verkaufspreise, die Gebühren beinhalten, betragen:

für einen 70-l-Restabfallsack	6,00 €
(hierin 0,30 € Provisionsanteil bei Verkauf an Wiederverkäufer = 5,70 €)	

für einen 100-l-Gartenabfallsack 3,80 €
(hierin 0,30 € Provisionsanteil bei Verkauf
an Wiederverkäufer = 3,50 €)

(6) Die Gebühr für größere oder zusätzliche Bioabfallbehälter gem. § 11 Abs. 2 Satz 3 der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Gladbeck beträgt jährlich 23,10 € pro 20 Liter Behältervolumen.

(7) Für Einzelabfallarten und Sondermengen am Recyclinghof gelten folgende Gebühren:

• Restabfall je angefangene 70 Liter	6,00 €
• Gartenabfall je angefangene 100 Liter über 1 m ³ hinaus	3,80 €
• 1 Sack Tapeten	3,00 €
• 1 Holz-Wohnungstür	6,00 €
• 1 Waschbecken	5,00 €
• 1 Toilettentopf	5,00 €
• 1 Nachtspeicherheizgerät, unverpackt	250,00 €

§ 3 Gebühren für die Abfallentsorgung außerhalb der Normabfuhr (Sonderleistungen)

(1) Die Gebühr für Sonderentsorgungen außerhalb der Normabfuhr bemisst sich nach dem tatsächlichen zeitlichen Aufwand:

Stundensätze für Personal

Vorarbeiter	59,00 €
Fahrer	54,00 €
Gewerbliche Mitarbeiter	50,00 €

Stundensätze für Fahrzeuge

Abfallsammelfahrzeug	48,00 €
LKW bis 5 t	12,00 €
LKW über 5 t	28,00 €
Umweltbrummi	34,00 €
Radlader	38,00 €
Kleinkehrmaschine	44,00 €
Kehrmaschine	59,00 €

(2) Pro Sonderabfuhr wird eine Verwaltungsgebühr von 15,00 € erhoben.

(3) Für die Entsorgung von Restabfällen zur Beseitigung wird eine Gebühr von 184,50 € je entsorgte Gewichtstonne erhoben.

§ 4 Extremwetterereignisse

Bis zu drei Wochen nach Extremwetterereignissen wird der Restabfall zusammen mit dem Sperrmüll gebührenfrei abgefahren bzw. am Recyclinghof gebührenfrei angenommen.

Das Vorliegen eines Extremwetterereignisses wird durch die Stadt Gladbeck festgestellt und öffentlich bekannt gegeben. Abfallbehälter und Abrollcontainer im Sinne des § 1 Abs. 1 und 3 sind - soweit vorhanden - vorrangig zu nutzen. Die gebührenfreie Restmüllentsorgung betrifft nur die Müllmengen, die das Volumen der jeweils zur Verfügung stehenden Abfallbehälter und Abrollcontainer übersteigt.

Der Zentrale Betriebshof Gladbeck (ZBG) ist berechtigt, Regelungen über die Art und Weise der Bereitstellung, Sortierung und Anlieferung des als Folge von Extremwetterereignissen zusätzlich anfallenden Restabfalls zu treffen.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gladbeck über die Festsetzung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme der städtischen Abfallbeseitigung (Tarifsatzung) vom 13. Dezember 2023 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Satzung der Stadt Gladbeck vom 13. Dezember 2024
über die Festsetzung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme
der städtischen Abfallentsorgung (Tarifsatzung)

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 13.12.2024

- Bettina Weist -
Bürgermeisterin

Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides der Stadt Gladbeck

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VWZG) vom 12.08.2005 (BGBl.I S.2354) in der derzeit gültigen Fassung wird der Gewerbesteuerbescheid der Stadt Gladbeck vom 29.10.2024 an

GWS Serviceleistungen UG

letzte bekannte Anschrift: Roßheidestr. 217, 45968 Gladbeck

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift nicht festgestellt werden konnte.

Der Bescheid kann bei der Stadtverwaltung Gladbeck - Amt für Finanzen und Beteiligungen– Neues Rathaus, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, Zimmer 254, von dem Abgabepflichtigen eingesehen und abgeholt werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Durch diese Veröffentlichung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gladbeck, den 04.12.2024

i.A. Frohne

Erreichbarkeit des Wahlbüros zwischen Weihnachten und Neujahr

Für die Überprüfung von Unterstützungsunterschriften und die Ausstellung von Wählbarkeitsbescheinigungen für die Bundestagswahl 2025 ist das Wahlbüro zwischen Weihnachten und Neujahr unter den Rufnummern 02043 99-2476 oder -2456 zu folgenden Zeiten erreichbar:

- 24.12.2024, von 08:30 – 12:00
- 27.12.2024, von 08:30 – 12:00
- 30.12.2024, von 08:30 – 15:30
- 31.12.2024, von 08:30 – 12:00

gez. Byrszel

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Gemäß Abschnitt 6.1.2.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen wird das von der Sparkasse Gladbeck unter der

Kontonummer 302114798

ausgestellte Sparkassenbuch aufgegeben.

Der Inhaber/die Inhaberin wird aufgefordert, Rechte innerhalb einer Frist von drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden.

Andernfalls wird es - nach Fristablauf - für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 09.12.2024

Stadtsparkasse Gladbeck

Der Vorstand

Jan Büser

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Gemäß Abschnitt 6.1.2.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen wird das von der Sparkasse Gladbeck unter der

Kontonummer 303060099

ausgestellte Sparkassenbuch aufgegeben.

Der Inhaber/die Inhaberin wird aufgefordert, Rechte innerhalb einer Frist von drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden.

Andernfalls wird es - nach Fristablauf - für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 09.12.2024

Stadtsparkasse Gladbeck

Der Vorstand

Jan Büser

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeberin: Die Bürgermeisterin

Redaktion und Vertrieb: Büro der Bürgermeisterin, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2245, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jede:r Einwohner:in kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.